

WOCHENBLATT

der Verbandsgemeinde Montabaur



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Jahrgang 52 - Freitag, den 25. Oktober 2024 - Nr. 43

Südtirol

Unter und über den Wolken

Eine Live-Reportage
von Steffen Hoppe



Samstag, 9.11.2024
Bürgerhaus Nentershausen
Eppenroder Straße 18

Einlass: 18 Uhr | Beginn: 19:30 Uhr | Eintritt: (VVK) € 8,- / (AK) € 12,-
VVK: TUI Reisecenter Weiler, Nentershausen | RIVAK, Limburg | DUTTEI, Grieskirchen, Waldmühl, Hildesheim
VVK: schichub.nentershausen@gmail.com



**Eintritt
FREI!**

HERBST KONZERT

26.10.24

Um 19:30 Uhr in der Waldbachhalle Eschelbach



*Wir singen
für Euch!*

- Ars Musica Ochtendung
- MGV „Cäcilia“ Horbach
- CG „Edelweiß“ Hilscheid
- GCH „Zeitgeist“ Dierdorf
- GCH „Freundschaft“ Elgendorf



Gemischter Chor
„Freundschaft“ Elgendorf e.V.

An alten Sportplatz, Montabaur-Elgendorf

HERBST Markt

26 OKTOBER

Ab 10 Uhr

FALKENSHOW / MARKT
TRAKTORAUSSTELLUNG /
UVM.

Kreuzgesellschaft
Elgendorf



PREDIGT SLAM

SIEHE ICH NACH ALLES NEU?
MEIN TRAUM VON KIRCHE



31. OKTOBER 2024
19 UHR
ERLÖSERKIRCHE IN NEUHÄUSEL

OKTOBER MARKT



Näheres vorne im Innenteil ...

SO. 27. OKTOBER 2024

Stadtbibliothek

■ Stadtbibliothek Montabaur

Konrad-Adenauer-Platz 9, 56410 Montabaur
Tel.: 02602-126-181, stadtbibliothek@montabaur.de
www.stadtbibliothek-montabaur.de

Öffnungszeiten:

Dienstag	15.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 18.30 Uhr
Freitag	10.00 - 16.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

Stadtarchiv

■ Öffnungszeiten des Stadtarchivs

Ohne Anmeldung:

Dienstags 10:45 Uhr bis 13:15 Uhr sowie 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Mit obligatorischer Anmeldung beim Stadtarchivar, **mindestens 3 Tage vor dem Termin:**

Freitags 10:45 Uhr bis 13:15 Uhr sowie 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
zusätzlich jeden zweiten Samstag im Monat von 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Telefonzeiten sind während der Öffnungszeiten und zusätzlich auch am Montag zwischen 14:30 Uhr und 17:30 Uhr.

Ein wichtiger Hinweis: Dringend empfohlen wird in Vorbereitung auf alle Termine, gerade auch die ohne Anmeldung möglichen Dienstagstermine, die eigenständige Recherche auf unseren Präsentationen digital-archive.montabaur.de sowie stadtarchiv-montabaur.findbuch.net

Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich gerne an den Stadtarchivar: droehrig@montabaur.de

Medienverleih für Bildungseinrichtungen

■ Amt für Katholische Religionspädagogik

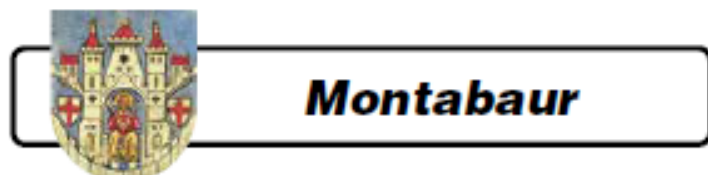
Bibliothek und Mediathek

Auf dem Kalk 11
56410 Montabaur
Tel.: 02602 6802-22
Mail: relpaed.montabaur@bistumlimburg.de
Online-Recherche unter dem Link **WEB OPAC**
www.relpaed-montabaur.bistumlimburg.de
Ansprechpartnerin: Dr. Katharina Sauer

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Montag - Freitag:	10.00 - 12.00 Uhr
Montag - Donnerstag:	14.00 - 16.30 Uhr
Sowie nach Vereinbarung	

Ende des amtlichen Teils der Verbandsgemeindeverwaltung



Montabaur

Montabaur - Stadt

Amtlicher Teil

■ Sprechzeiten mit Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher

Sprechzeiten mit Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher können unter der Rufnummer 02602/126-324 oder 126-335 (Büro der Stadtbürgermeisterin) vereinbart werden.

E-Mail-Adresse: mleicher@montabaur.de
Handy-Nr.: 0 15 20 / 2 61 84 56

■ Schiedsperson

Dr. Ellen Ernst 02602/60813

■ Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplans „Alter Galgen“ der Stadt Montabaur - Grundstücke Flur 45, Parzellen 81/4, 87/21 und 87/18 bzw. 87/22 (tlw.);

hier: Inkrafttreten gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 die Änderung des Bebauungsplans „Alter Galgen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes „Alter Galgen“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen der Ursprungs- bzw. der Änderungsplanungen außer Kraft.

Die Satzungsunterlagen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags, dienstags und mittwochs von 8.00 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.30 Uhr) von jedermann nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung
- Textlichen Festsetzungen
- Begründung

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur 45, Parzellen 81/4, 87/21 und 87/18 bzw. 87/22 (tlw.), die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Stadt Montabaur

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

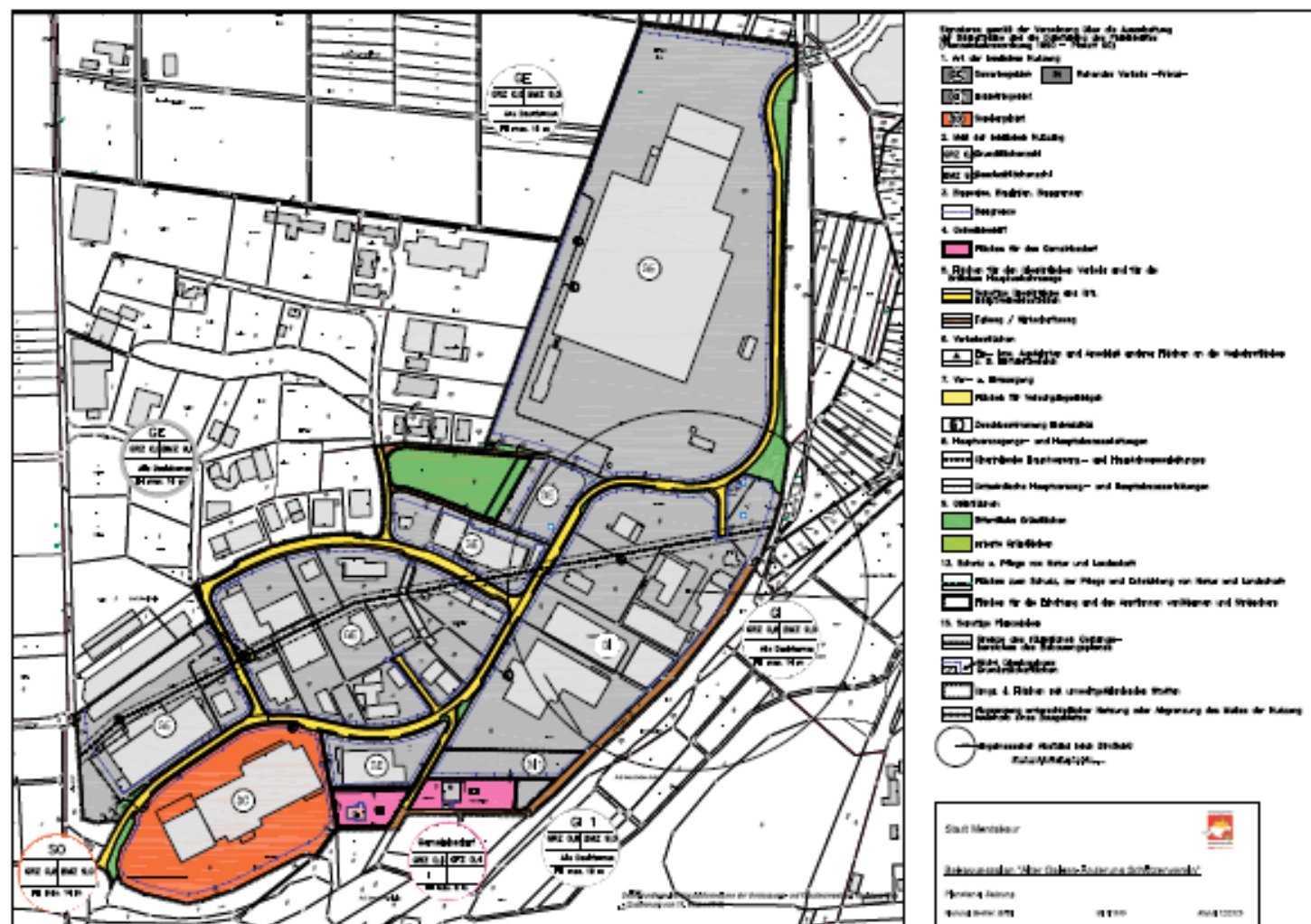
Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 23.10.2024
Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin



Rechtsverordnung

gem. § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in 56410 Montabaur am 05.05.2024, 22.09.2024 und 27.10.2024

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖffnG) Rheinland-Pfalz vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) und § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Märkte, Ausstellungen und Messen (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. Nr. 5 S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Montabaur folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Montabaur dürfen an folgenden Sonntagen im Jahr 2024 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

05.05.2024, 22.09.2024 und 27.10.2024

§ 2

An den verkaufsoffenen Sonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG, Floh- und Trödelmärkte gem. § 8 LMAMG und nach § 2 LMAMG Messen festgesetzt werden.

§ 3

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 4

Der Inhaber/die Inhaberin einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am 05.05.2024, 22.09.2024 und 27.10.2024 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen § 1 und 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖffnG geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 S. 1170) dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, den 21.03.2024

In Vertretung

Andree Stein, Erster Beigeordneter

Tiefgarage Nord gesperrt

WICHTIGE INFORMATION!

Wegen Bauarbeiten im Steinweg ist

ab Montag, 28.10.24

die Tiefgarage Nord

bis voraussichtlich

Dezember 2024 gesperrt.

Wichtige Zusatzinfo für Dauerparker und Eigentümer:

Sie haben bei der Stadt Montabaur einen Stellplatz gemietet, sind Wohnungseigentümer oder Mieter mit einem fest zugewiesenen Stellplatz/ Garage?

Dann melden Sie sich bitte bei uns (Kontakt s.u.).

Aktuelle Informationen und Ansprechpartner:

Tiefgaragenbetriebsdienst

Büro: Wilhelm-Mangels-Str. 20 (Tiefgarage Nord)

Tel. 02602/ 95 00 48

Verkehrsregelung am Oktobermarkt (27. Oktober 2024)

Für den diesjährigen Oktobermarkt werden die Obere Kirchstraße von der Einmündung Gelbachstraße, die Fußgängerzone der Konrad-Adenauer-Platz sowie die Bahnhofstraße bis zur Kaiserstraße für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Sperrung der Obere Kirchstraße sowie der Bahnhofstraße beginnt am Sonntag, 27. Oktober 2024, 05:00 Uhr und endet in den Abendstunden (ca. 20:00 Uhr) nach Abschluss der Reinigungsarbeiten. Die Anlieger der betroffenen Straßen werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb der Sperrstrecke abzustellen, sofern sie im o.g. Zeitraum benötigt werden.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, sich auf die geänderte Verkehrssituation einzustellen und danken für Ihr Verständnis.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Ordnungsamt